

Taxations- und Erlasskommission, Rheinstrasse 33, 4410 Liestal

A-Post
Stiftung Burg Witwald
p/Adr. Christoph Reding
Präsident
Bielweg 17
4458 Eptingen

Liestal, 19. Mai 2017
2017-3.9 BP/dj

Pers.-ID Nr. 8048581

Entscheid der kantonalen Taxations- und Erlasskommission vom 3. Mai 2017

Ihr Gesuch um Steuerbefreiung und Aufnahme in die Liste derjenigen Institutionen, an die freiwillige Zuwendungen vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig sind

Sehr geehrter Herr Reding

Mit Eingabe vom 28. Februar 2017 an die kantonale Taxations- und Erlasskommission ersuchen Sie um Steuerbefreiung und um Spendenabzugsberechtigung der am 1. Februar 2017 gegründeten Stiftung Burg Witwald mit Sitz in Eptingen.

Gemäss den eingereichten Statuten bezweckt die Stiftung, ohne Verfolgung kommerzieller Zwecke oder Gewinnstreben, den ehemaligen Stammsitz der Herren von Eptingen als geschichtlich sehr bedeutende Baute und kulturelles Wahrzeichen der Gemeinde Eptingen zu erhalten, namentlich durch

- a) den Erwerb und die rechtliche Sicherstellung des Burggeländes und der Zugänge;
- b) den Ausbau der Zugänge und die Begehbarmachung der Burganlage;
- c) den Unterhalt und die Restaurierung der noch bestehenden Ruinen und Anlagen;
- d) den Wiederaufbau einzelner Teile der ehemaligen Burganlage;
- e) die Sammlung und Förderung geschichtlicher Forschungen und Publikationen über die Burgen und die Herren von Eptingen;
- f) die Unterstützung von Ausgrabungen und Forschungen jeder Art, die dem Ziel dienen, das Wissen um die Burg und die Umgebung zu vermehren;
- g) die Auslichtung um die Burg zur Sicherung der Burganlage vor Schäden und zur besseren Sichtbarmachung der Burganlage;
- h) die Aufsicht über die Burganlage als Naherholungsgebiet von Eptingen
- i) die Koordination der Aktivitäten mit Organisationen ähnlicher Zielsetzungen.

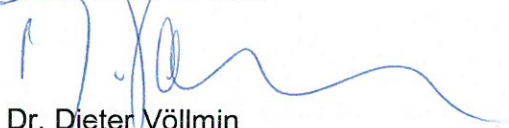
Die kantonale Taxations- und Erlasskommission stellt fest, dass diese Tätigkeit gemeinnütziger Natur ist. Damit sind die Voraussetzungen für die Befreiung der Stiftung von der Staats- und Gemeindesteuer gemäss § 16 Abs. 1 lit. e StG gegeben. Ebenso ist die Stiftung für freiwillige Zuwendungen, Schenkungen und allfällige erbrechtliche Zugänge gemäss § 9 lit. a ESchStG von der basellandschaftlichen Erbschafts- und Schenkungssteuer zu befreien.

Was die Befreiung von der direkten Bundessteuer und die von Ihnen gewünschte Bestätigung der Spendenabzugsberechtigung betrifft, ist die Steuerverwaltung selbst zuständig (vgl. beiliegenden Entscheid).

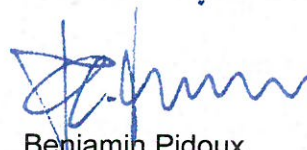
Demgemäss hat die kantonale Taxations- und Erlasskommission **erkannt**:

- ://: 1. Das Gesuch wird **gutgeheissen** und die Stiftung Burg Witwald, Eptingen, wird in Anwendung von § 16 Abs. 1 lit. e StG von der Staats- und Gemeindesteuer befreit.
2. In gleicher Weise wird die Stiftung gemäss § 9 lit. a ESchStG von der basellandschaftlichen Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.
3. Gegen diesen Entscheid können die Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeinde innert 30 Tagen nach der Zustellung beim kantonalen Steuergericht in Liestal schriftlich Rekurs erheben. Die Begehren sowie die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel sind im Rekurs deutlich anzugeben. Das Verfahren vor Steuergericht ist kostenpflichtig.

Freundliche Grüsse



Dr. Dieter Völlmin
Präsident



Benjamin Pidoux
Aktuar

- Entscheid betreffend direkte Bundessteuer mit Bestätigung der Spendenabzugsberechtigung

Kopie an:

- Gemeindeverwaltung Eptingen

Liestal, 19. Mai 2017
2017-3.9 BP/dj

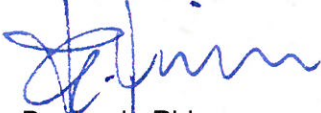
Entscheid betreffend Befreiung von der direkten Bundessteuer

Zuständig für die Beurteilung der Steuerbefreiung bei der direkten Bundessteuer ist die kantonale Steuerverwaltung. Diese stellt fest, dass aufgrund der gemeinnützigen Zwecksetzung der Stiftung Burg Witwald, Eptingen, die Voraussetzungen für die Befreiung von der direkten Bundessteuer gemäss Art. 56 lit. g DBG gegeben sind. Die Stiftung ist damit von der direkten Bundessteuer zu befreien.

Demgemäss hat die kantonale Steuerverwaltung **erkannt**:

- ://: 1. Das Gesuch wird **gutgeheissen**, und die Stiftung Burg Witwald, Eptingen, wird in Anwendung von Art. 56 lit. g DBG von der direkten Bundessteuer befreit.
2. Gegen diesen Entscheid kann die Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach der Zustellung schriftlich Beschwerde beim kantonalen Steuergericht in Liestal erheben. Die Begehren sowie die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel sind in der Beschwerde deutlich anzugeben. Beweisurkunden sind beizulegen oder genau zu bezeichnen. Das Verfahren vor Steuergericht ist kostenpflichtig.

Freundliche Grüsse



Benjamin Pidoux

Bestätigung bezüglich Abzugsberechtigung von freiwilligen Zuwendungen an die Stiftung

Aufgrund der gemeinnützigen Zwecksetzung stellt die Steuerverwaltung fest, dass freiwillige Zuwendungen an die vorerwähnte Stiftung gemäss § 29 Abs. 1 lit. I StG und Art. 33a DBG von den steuerbaren Einkünften in Abzug gebracht werden können. Bei der direkten Bundessteuer sind die Zuwendungen abzugsfähig, wenn sie im Steuerjahr mindestens CHF 100.– erreichen und insgesamt 20 % der um die Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen.

Benjamin Pidoux

